

Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall. Alle Unterschiede zur bisherigen AVB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) «Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/avb. Die für Sie relevante AVB-Ausgabe entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice für das Jahr 2025.

Anbieter CSS

	Bisher AVB Ausgabe 01.2011	Neu AVB Ausgabe 01.2026_A (technisch geschlossen)
Rechtsträger	CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern	CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art. 1	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.
Art. 2	Örtlicher Geltungsbereich Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europa jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu maximal 3 Jahren. Solange der Versicherer der versicherten Person für die Versicherung International Health Plan (IHP) Deckung gewährt, gilt die Versicherung zeitlich unbegrenzt auf der ganzen Welt.	Örtlicher Geltungsbereich Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europa jedoch nur während Reisen und Aufhalten bis zu maximal 3 Jahren.
Art. 3	Versicherte Personen Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Personen, die beim Versicherer über eine International Health Plan (IHP) Versicherungsdeckung verfügen, berechtigt.	Versicherte Personen Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt.

Anbieter ex Sanagate

	Bisher AVB Ausgabe 01.2010	Neu AVB Ausgabe 01.2026_A (technisch geschlossen)
Rechtsträger		CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art. 1	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den massgebenden Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der Sanagate AG und dem Versicherungsnehmer.	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.
Art. 2 neu Art. 3	Versicherer und versicherte Person 2.1 Die CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend «Versicherer» genannt) ist Trägerin der Versicherungen nach diesen AVB. Die Versicherungsleistungen werden von der CSS in ihrer Eigenschaft als Partei des Versicherungsvertrages erbracht, soweit die AVB nichts Abweichendes festhalten. Die Sanagate AG ist ermächtigt, Anzeigen und Mitteilungen für den Versicherer entgegenzunehmen und ihre Mitteilungen und Anzeigen an die Versicherungsnehmer und versicherten Personen zu kommunizieren. Anzeigen und Mitteilungen an die Sanagate AG gelten ebenso als rechtsgültig an die CSS erfolgt. 2.2 Als versicherte Person gilt die in der Versicherungspolice aufgeführte Person. Versicherungsnehmer ist diejenige Vertragspartei, die durch den Abschluss des Versicherungsvertrages für sich selbst und/oder für andere Personen Versicherungsschutz erhält. Wo in diesen AVB von der versicherten Person die Rede ist, ist sinngemäss auch der Versicherungsnehmer damit gemeint. 2.3 Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt.	Versicherte Personen Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt.
neu Art. 6		Ausdehnung Garantie Der Versicherer verzichtet, sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verletzung der Anzeigepflicht zu berufen, sofern diese nicht arglistig verletzt worden ist und seit dem Abschluss oder der Änderung des Vertrages mindestens 5 Jahre verstrichen sind.
Art. 7 neu Art. 8	Anspruchsberechtigte im Todesfall Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren erwiesenermassen an den Folgen eines Unfalls, so zahlt der Versicherer die für den Todesfall vereinbarte Summe an folgende nacheinander begünstigte Personen: a) den Ehegatten/den eingetragenen Partner b) die Kinder und Adoptivkinder c) die Eltern d) die Grosseltern e) die Geschwister und bei Fehlen eines der Geschwister, im Umfange seines Anteils, dessen Kinder. Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung andere Begünstigte einsetzen. Sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so vergütet der Versicherer nur die Kosten der Bestattung, höchstens jedoch 10 % der für den Todesfall vereinbarten Summe. Hat dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und seines nicht Sanagate versicherten Ehegatten/eingetragenen Partners zur Folge, so verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallversicherungssumme. Sind beide Ehegatten/eingetragenen Partner vom Ereignis betroffen und beim Versicherer versichert, wird die Leistung pro versicherte Person einzeln nach Vertragspolice erbracht.	Anspruchsberechtigte im Todesfall Stirbt die versicherte Person innert fünf Jahren erwiesenermassen an den Folgen eines Unfalles, so zahlt der Versicherer die für den Todesfall vereinbarte Summe an folgende nacheinander begünstigte Personen: a) den Ehegatten/den eingetragenen Partner b) die Kinder und Adoptivkinder c) die Eltern d) die Grosseltern e) die Geschwister und bei Fehlen eines der Geschwister, im Umfange seines Anteils, dessen Kinder. Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung andere Begünstigte einsetzen. Sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so vergütet der Versicherer nur die Kosten der Bestattung, höchstens jedoch 10 % der für den Todesfall vereinbarten Summe. Hat dasselbe Ereignis den Tod der versicherten Person und seines nicht beim Versicherer versicherten Ehegatten/eingetragenen Partners zur Folge, so verdoppelt sich die vereinbarte Todesfallversicherungssumme. Sind beide Ehegatten/eingetragenen Partner vom Ereignis betroffen und beim Versicherer versichert, wird die Leistung pro versicherte Person einzeln nach Vertragspolice erbracht.

	Bisher AVB Ausgabe 01.2010	Neu AVB Ausgabe 01.2026_A (technisch geschlossen)
neu Art. 10	Folgender Abschnitt ist bei Sanagate integriert im Artikel 8 «Invaliditätsfall» und im Wortlaut identisch zu finden im Artikel 10 der CSS: Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar und ermittelt ist, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfalltag. Ein Anspruch auf die Invaliditätssumme besteht ausschliesslich für die versicherte Person; der Anspruch ist nicht vererbbar.	Auszahlung der Leistungen Die Invaliditätsentschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar und ermittelt ist, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfalltag. Dauert die Ermittlung bzw. Feststellung des Invaliditätsgrades länger als 6 Monate, so leistet der Versicherer an die versicherte Person angemessene Teilvergütungen, welche aufgrund ärztlicher Feststellungen dem jeweils aktuellen Stand der Behinderung entsprechen. Das Total der Teilvergütungen darf jedoch 50 % der letztendlich zur vergütenden einfachen Invaliditätssumme (ohne Berücksichtigung der Progression) nicht übersteigen. Einen Anspruch auf die Invaliditätssumme besteht ausschliesslich für die versicherte Person; der Anspruch ist nicht vererbbar.

Anbieter CSS

	Bisher AVB Ausgabe 02.2016	Neu AVB-Ausgabe 01.2026_B
Rechtsträger	CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern	CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art. 1	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.
Art. 2	Örtlicher Geltungsbereich Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europas jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu maximal 3 Jahren. Solange der Versicherer der versicherten Person für die Versicherung International Health Plan (IHP) Deckung gewährt, gilt die Versicherung zeitlich unbegrenzt auf der ganzen Welt.	Örtlicher Geltungsbereich Die Versicherungsdeckung gilt für Berufs- und Nichtberufsunfälle auf der ganzen Welt, ausserhalb Europas jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu maximal 3 Jahren.
Art. 3	Versicherte Personen Die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) kann von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschlossen werden. Personen, welche die Versicherungsdeckung «International Health Plan (IHP)» abschliessen, sind ebenfalls zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) berechtigt.	Versicherte Personen Die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) kann von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschlossen werden.
Art. 5	Unfallbegriff Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen. Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden. Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind: ...	Unfallbegriff Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen. Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden. Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind: ...

Anbieter ex Sanagate

	Bisher Ausgabe 02.2016	Neu AVB-Ausgabe 01.2026_B
Rechtsträger	CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern	CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Art. 1	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.	Vertragsgrundlagen Die Grundlagen dieses Vertrages bilden der Versicherungsvertrag (bestehend aus dem Versicherungsantrag, der Police, den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG) zwischen der CSS Lebensversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern (nachfolgend Versicherer genannt) und der versicherten Person.
Art. 2 neu Art. 3	Versicherte Personen Zum Abschluss einer Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berechtigt.	Versicherte Personen Die Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Unfall (UTI) kann von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschlossen werden.
Art. 5	Unfallbegriff Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen. Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden. Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind: ...	Unfallbegriff Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Die Haftung für einen Gesundheitsschaden besteht nur insoweit, als dieser in einem natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis steht. Der adäquate Kausalzusammenhang ist nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und nach sozialversicherungsrechtlicher Rechtsprechung zu prüfen. Die CSS gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, die während der Vertragsdauer eintreten und während der Vertragsdauer angemeldet werden. Folgende Gesundheitsschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt, sofern sie nicht eindeutig auf eine Krankheit oder Degeneration zurückzuführen sind: ...
neu Art. 6		Ausdehnung der Garantie Der Versicherer verzichtet, sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verletzung der Anzeigepflicht zu berufen, sofern diese nicht arglistig verletzt worden ist und seit dem Abschluss oder der Änderung des Vertrages mindestens 5 Jahre verstrichen sind.
neu Art. 24.2		Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen der CSS werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie die CSS Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: css.ch/datenschutz oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.